



Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung können sich Gemeinden, die unmittelbar aneinandergrenzen, zusammenschließen, sofern aus Gründen des öffentlichen Wohls dem nichts entgegensteht.

Die Stadt Vierraden hat ca. 1.000 Einwohner und gehört dem Amt Gartz/Oder an. Das Amt Gartz/Oder besteht aus 20 Gemeinden mit insgesamt ca. 9.000 Einwohnern.

In Auswertung der Leitlinien für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg beabsichtigt die Stadt Vierraden, sich in die Stadt Schwedt/Oder eingliedern zu lassen. Der entsprechende Grundsatzbeschluss hierzu wurde am 17.09.2001 gefasst. Der Termin für den Bürgerentscheid wurde auf den 09.12.2001 festgesetzt.

Dem Anliegen der Stadt Vierraden sollte zugestimmt werden, da die Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder aufgrund der engen territorialen Verknüpfung beider Städte sinnvoll und leitliniengerecht ist.

Weiterhin hat sich auch die Gemeinde Hohenfelde mit Grundsatzbeschluss vom 22.02.2001 für eine Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder ausgesprochen. Hier wird der Bürgerentscheid bereits am 21.10.2001 stattfinden.

Zwischen den übrigen Gemeinden des Amtes Gartz/Oder wird es mehrere Gemeindezusammenschlüsse geben. Das Amtsmodell soll beibehalten werden, wobei den Bestimmungen der Leitlinien für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg dahingehend Rechnung zu tragen ist, daß die Anzahl von 6 Gemeinden innerhalb eines Amtes nicht überschritten werden darf. Durch die beabsichtigten Zusammenschlüsse der Gemeinden

- Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen und Wartin zu einer neuen Gemeinde,
- Friedrichsthal, Geesow, Hohenreinkendorf und der Stadt Gartz (Oder) zu einer neuen Stadt,
- Groß Pinnow und Hohenselchow zu einer neuen Gemeinde,
- Mescherin, Neurochlitz, Radekow, Rosow, Schönfeld und Tantow zu einer neuen Gemeinde

kann diese Voraussetzung erfüllt werden. Die Gemeinden Woltersdorf und Biesendahlshof werden sich voraussichtlich den Gemeinden Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen und Wartin anschließen.

Vor der Eingliederung der Stadt Vierraden in die Stadt Schwedt/Oder sind die nichtvertragschließenden Gemeinden des Amtes Gartz/Oder sowie der Amtsausschuß anzuhören.

Die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt nach der Durchführung des Bürgerentscheides.

Nach § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung ist der Kreistag vor einer beabsichtigten Gebietsänderung zu hören. Die Genehmigung der Eingliederung erfolgt durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.